

Übermittlungs- und Hinterlegungssystem für Anleger- informationen

Nutzungsgrundlagen für Kapitalanlagegesellschaften für das
Übermittlungs- und Hinterlegungssystem für
Anlegerinformationen gemäß § 129 Abs. 2 InvFG BGBl I Nr.
77/2011 und der ÜH-V BGBl II Nr. 263/2011 in der geltenden
Fassung

Version 1.4/ 07.09.2016, Meldestelle gemäß KMG

Inhalt

Begriffsbestimmungen / Abkürzungen	4
Teil A - Gesetzliches Übermittlungs- und Hinterlegungssystem („UeHS“)	6
1. Rechtsgrundlagen des UeHS	6
2. Zugang zum UeHS	6
2.1 Anmeldung durch Registrierung	6
2.2 Übermittlung Zugangsdaten und Benutzerverwaltung	7
2.3 Bevollmächtigung juristischer Personen	7
3. Übermittlung der Fondsdokumentation	7
3.1 Allgemeines zur Übermittlung	7
3.1.1 Angabe der Dokumentspezifikationen	7
3.1.2 Elektronische Übermittlung und Unterfertigungen	7
3.1.3 Dokumentenformat	8
3.1.4 Ausgestaltung der Fondsdokumentation	8
3.1.5 Empfangsbestätigung („Hinterlegungsbestätigung“)	8
3.1.6 Zeitpunkt der Übermittlung	8
3.2 Informationsspezifische Übermittlung	8
3.2.1 Prospekte und Fondsbestimmungen	8
3.2.2 Prospekte und Prospektänderungen	8
3.2.3 Kundeninformationsdokument	8
4. Qualitätsnormen	9
4.1 Datensicherheit / Integrität gespeicherter Daten	9
4.2 Authentizität zu speichernder Daten	9
4.3 Zeitaufzeichnung	9
5. Systemzugangszeiten	10
6. Vergütungen	10
7. Abmeldung vom UeHS	10

8. Wichtige Hinweise	10
Teil B - Zusatzdienstleistungen	12
1. Allgemeine Bedingungen	12
1.1 Geltungsbereich, Änderungen, Teilnichtigkeit der Bedingungen	12
1.2 Haftung	12
1.3 Beendigung der Zusatzdienstleistung	13
1.4 Systemabläufe des UeHS	13
1.5 Datenverwendung und Nutzungsrechte	13
1.6 Rechtswahl und Gerichtsstand	13
2. Besondere Bedingungen	14
2.1 Bereitstellung des Prospekts und des Kundeninformationsdokuments auf der ‚Prospekt- und KID-Website‘	14
2.1.1 Gegenstand der Dienstleistung	14
2.1.2 Entgelt	14
2.1.3 Wichtige Hinweise	14
2.2 Physische Bereitstellung von Fondsdokumenten	14
2.2.1 Gegenstand der Dienstleistung	14
2.2.2 Entgelt	15
2.2.3 Wichtige Hinweise	15
2.3 Hinterlegung investmentfondsgesetzlicher Berichte	15
2.3.1 Gegenstand der Dienstleistung	15
2.3.2 Entgelt	15
2.3.3 Wichtige Hinweise	15
2.4 Hinterlegung und Bereitstellung von Informationen nach § 21 Abs. 1 AIFMG	16
2.4.1 Gegenstand der Dienstleistung	16
2.4.2 Entgelt	16
2.4.3 Wichtige Hinweise	16
2.5 Weiterleitung von Fondsbestimmungen an die OeKB CSD	16
2.5.1 Gegenstand der Dienstleistung	16
2.5.2 Zusicherungen der Verwaltungsgesellschaft	17
2.5.3 Datenverwendung und Nutzungsrechte	17
2.5.4 Entgelt	17
2.5.5 Wichtige Hinweise	17

Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Administrator	Gegenüber der Meldestelle von der Verwaltungsgesellschaft zur gesamten Abwicklung des Dokumentenverkehrs, einschließlich der Benutzerverwaltung bevollmächtigte natürliche Person.
AIF	Organismus gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AIFMG
AIFMG	Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetz, BGBl I 2013/135 idgF
Benutzer	Der Administrator und allfällige weitere von diesem zur Dokumentenübermittlung berechnete natürliche Person.
DepG	Depotgesetz, BGBl 1969/424 idgF
DRM	Digitales Rechtemanagement
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
Fonstdokumentation, Fonstdokumente	Prospekt samt Fondsbestimmungen, Prospektänderungen, KID, KID-Änderungen, Übersetzungen dieser Dokumente; Sonstige investmentfondsgesetzliche Unterlagen, wie Rechenschaftsberichte, Halbjahresberichte, Prüfberichte etc. und § 21 Abs. 1 AIFMG-Dokumente sind nicht Teil der Fonstdokumentation im Sinne der UeHS-NGL.
InvFG	Investmentfondsgesetz, BGBl I 2011/77 idgF
Kapitalanlagegesellschaft	siehe Verwaltungsgesellschaft
KID	Kundeninformationsdokument
KMG	Kapitalmarktgesetz, BGBl 1991/625 idgF
KSchG	Konsumentenschutzgesetz, BGBl 1979/140 idgF
Meldestelle	Die OeKB in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dem KMG, InvFG und AIFMG.
NGL	Nutzungsgrundlagen
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs. 3 DepG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank Aktiengesellschaft
OGAW	Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren
Online Meldestelle	Technische Plattform für Meldedaten, Fonstdokumentationen und Informationen zum UeHS (http://meldestelle-online.oekb.at)
Prospekt- und KID-Website	Übersicht über die aktuellen (i.e. zuletzt hinterlegten) und während der letzten 365 Tage übermittelten Fonstdokumente zu noch nicht geschlossenen Publikumsfonds. Diese werden auch als Download angeboten, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde (Funktion ‚Bereitstellung auf der Prospekt- und KID-Website‘). Prospekte und Prospektänderungen zu AIFs werden weder angezeigt noch zum Download angeboten. Die aktuellen (i.e. zuletzt hinterlegten) und während der letzten 365 Tage übermittelten investmentfondsgesetzlichen Berichte und § 21 Abs. 1 AIFMG-Dokumente werden zu noch nicht geschlossenen Publikumsfonds auf der Prospekt- und KID-Website nur dann angezeigt und zum Download angeboten, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde (Funktion ‚Bereitstellung auf der Prospekt- und KID-Website‘).
PDF/A	Portable Document Format/A (ISO 19005)
SVG	Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, BGBl I Nr. 50/2016 idgF

UeHS	Übermittlungs- und Hinterlegungssystem
UeHS-NGL	Nutzungsgrundlagen zum Übermittlungs- und Hinterlegungssystem
ÜH-V	Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) zur Festlegung der näheren Erfordernisse einer elektronischen Übermittlung und Hinterlegung der Prospekte und Kundeninformationsdokumente (Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung – ÜH-V); BGBl II Nr. 263/2011
Verwaltungsgesellschaft	Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1 InvFG

Teil A - Gesetzliches Übermittlungs- und Hinterlegungssystem („UeHS“)

1. Rechtsgrundlagen des UeHS

Ein in Österreich bewilligter OGAW hat der FMA (u.a.) das KID und alle Änderungen desselben sowie den Prospekt des OGAW und dessen Änderungen samt allfälligen Übersetzungen zu übermitteln. Die Übermittlung dieser Unterlagen (gemeinsam: ‚die Fondsdokumentation‘) an die FMA erfolgt im Wege des UeHS der Meldestelle (§§ 129 Abs. 2 u 137 Abs. 1 Satz 2 InvFG iVm § 2 ÜH-V).

Nähere rechtliche Vorgaben zur Übermittlung und Hinterlegung der Fondsdokumentation enthält die Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung der FMA.

Die vorliegenden Nutzungsgrundlagen („NGL“) informieren über Funktionsweise und Nutzung des UeHS. Sie werden anlassbezogen aktualisiert und für die bei der Meldestelle zum UeHS angemeldeten Verwaltungsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung auf der Website der Online Meldestelle zur Verfügung gehalten.

2. Zugang zum UeHS

2.1 Anmeldung durch Registrierung

Vor der erstmaligen Hinterlegung von Dokumenten durch die Verwaltungsgesellschaft meldet sich diese bei der Meldestelle mittels Registrierungsformular zum UeHS an (siehe Download [Online Meldestelle](#)).

Mit Anmeldung zum UeHS gibt die Verwaltungsgesellschaft bis auf ihren schriftlichen, firmenmäßig gezeichneten Widerruf diejenigen natürlichen Personen bekannt, die gegenüber der Meldestelle namens der Verwaltungsgesellschaft und mit Wirkung für diese Dokumente zur Hinterlegung übermitteln dürfen und für alle im Zusammenhang mit der Übermittlung zur Hinterlegung erforderlichen technischen und rechtlichen Belange gegenüber der Meldestelle aufzutreten berechtigt und bevollmächtigt sind („Administratoren“ und „Benutzer“). Administratoren sind darüber hinaus sowohl zur Vergabe als auch zum Widerruf von Nutzungsrechten berechtigt (siehe Pkt. 2.2).

2.2 Übermittlung Zugangsdaten und Benutzerverwaltung

Die Zugangsdaten zur Nutzung des UeHS (i.e. Benutzername und Passwort) werden dem in der Registrierungserklärung namhaft gemachten Administrator zur persönlichen Eröffnung zugesandt. Der Administrator ist zur Anlegung und zum Widerruf weiterer Benutzer berechtigt („Benutzerverwaltung“). Zu diesem Zwecke übermittelt die Meldestelle auf Anforderung des Administrators einen RSA-Keyfob oder legt den Benutzer auf Antrag des Administrators für diesen an und übermittelt die Zugangsdaten an den Benutzer.

Eine solcherart auf Anforderung durch den Administrator oder auf dessen Antrag durch die Meldestelle erfolgte Anlegung weiterer Benutzerberechtigungen gilt gegenüber dem UeHS als Bevollmächtigung auch dieser Benutzer zur Übermittlung der Fondsdokumentation mit Wirkung für die Verwaltungsgesellschaft.

2.3 Bevollmächtigung juristischer Personen

Bei Bevollmächtigung einer juristischen Person nennt die Verwaltungsgesellschaft bei Abgabe der Registrierungserklärung auch die natürlichen Personen, die für den Bevollmächtigten gemäß Pkt. 2.1 als Administrator aufzutreten berechtigt und bevollmächtigt sind. Pkt. 2.1 und 2.2 (Anmeldung durch Registrierung und Übermittlung Zugangsdaten und Benutzerverwaltung) gelten im Übrigen sinngemäß.

3. Übermittlung der Fondsdokumentation

3.1 Allgemeines zur Übermittlung

Nach § 129 Abs. 2 InvFG sind sowohl der von der Verwaltungsgesellschaft eines OGAW unterfertigte Prospekt samt Fondsbestimmungen sowie dessen Änderungen als auch das KID in aktueller Fassung und etwaige Übersetzungen hiervon der Meldestelle so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie ihr spätestens am Tage der Veröffentlichung des Prospekts vorliegen. Die Übermittlung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form im Wege des UeHS der Meldestelle.

3.1.1 Angabe der Dokumentspezifikationen

- i. Bei Übermittlung eines Dokuments müssen dessen Spezifikationen angegeben werden (Dokumentart, ISIN(s), Datum, Sprache, Übersetzung und Unterfertigung des Dokuments, vgl. Meldefelder der Online Meldestelle).
- ii. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft bei Übermittlung eines Dokuments die Funktion ‚Bereitstellung auf der Prospekt- und KID-Website‘ (s. hierzu auch Pkt. 8) auswählen.

3.1.2 Elektronische Übermittlung und Unterfertigungen

Die Übermittlung der Fondsdokumentation erfolgt ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung der Zugangsdaten, die im Wege der Registrierung (s. Pkt. 2) zur Verfügung gestellt werden. Unterlagen, die

nach den gesetzlichen Bestimmungen unterfertigt zu übermitteln sind, können, je nach Herstellung der Unterfertigung, unter Verwendung einer qualifizierten Signatur nach § 4 SVG oder in eingescannter Form übermittelt werden (vgl. Begr. zu § 2 ÜH-V).

3.1.3 Dokumentenformat

Die Dokumente sind in ‚Portable Document Format/A (ISO 19005)‘ zu übermitteln. Die Meldestelle kann ein im Hinblick auf seine Langzeitarchivierung zumindest gleichermaßen geeignetes und verkehrsübliches Dateiformat bekannt geben. In diesem Fall wird dies den Verwaltungsgesellschaften zumindest 4 Wochen zuvor auf der Website der Online Meldestelle bekannt gegeben.

3.1.4 Ausgestaltung der Fondsdokumentation

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die inhaltlich, technisch und zeitlich uneingeschränkte Ausgestaltung der Fondsdokumentation verantwortlich, so dass diese an Dritte ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt werden kann (Verbot von Leseschutzeinrichtungen, Verschlüsselungs-funktionen, DRM-Funktionen etc.).

3.1.5 Empfangsbestätigung („Hinterlegungsbestätigung“)

Registrierte Verwaltungsgesellschaften können unter Verwendung ihrer Zugangsdaten Einsicht in alle von ihnen selbst übermittelten Dokumente nehmen. Der Empfang und die Hinterlegung werden im Zuge der Dokumentenübermittlung nach Wahl des Benutzers durch Ausdruck oder als E-Mail bestätigt.

3.1.6 Zeitpunkt der Übermittlung

Die Fondsdokumentation muss spätestens am Tag der Veröffentlichung des Prospekts oder – im Falle von Prospektnachträgen – am Tag der Veröffentlichung des Prospektnachtrags an das UeHS übermittelt sein (§ 129 Abs. 2 InvFG).

3.2 Informationsspezifische Übermittlung

3.2.1 Prospekte und Fondsbestimmungen

Fondsbestimmungen sind Bestandteile des Prospektes und werden gemeinsam mit diesem an das UeHS übermittelt (Prospekt samt Fondsbestimmungen als Anhang in einem PDF/A).

3.2.2 Prospekte und Prospektänderungen

Prospektänderungen müssen durch Aufnahme in eine vollständige Neufassung des Prospektes veröffentlicht und übermittelt werden (konsolidierte Prospektnachträge; § 2 Abs. 3 ÜH-V).

3.2.3 Kundeninformationsdokument

Aktualisierungen des KID sind in konsolidierter Form zu übermitteln (s. Pkt. 3.2.2).

4. Qualitätsnormen

4.1 Datensicherheit / Integrität gespeicherter Daten

Übermittelte Dokumente werden im UeHS inhaltlich unverändert erfasst.

Dem UeHS übermittelte Dokumente können nicht mehr zurückgezogen, ausgetauscht, abgeändert oder in sonstiger Weise verändert werden. Für den Fall, dass ein Dokument übermittelt wurde, dessen Inhalt nicht mit der veröffentlichten Fassung des Dokumentes übereinstimmt (abweichende oder fehlende Dokumentenveröffentlichung), kann das Dokument auf begründetes Ansuchen der Verwaltungsgesellschaft als ungültig gekennzeichnet werden (s. Download [Ansuchen auf Ungültigsetzung gem. 4.1](#)). Gleiches gilt in den Fällen, dass

- i. ein Dokument übermittelt wurde, dessen Inhalt mit der veröffentlichten Fassung übereinstimmt, aber dessen formale oder technische Ausgestaltung nicht den Hinterlegungserfordernissen entspricht (z.B. fehlende oder fehlerhafte Unterfertigung; kein PDF/A Dateiformat, s. 3.1.2 und 3.1.3) oder
- ii. dass ein Dokument mehrfach übermittelt wurde.

4.2 Authentizität zu speichernder Daten

Die Datenübermittlung erfolgt über eine gesicherte Leitungsverbindung. Die Echtheit der übermittelten Fondsdokumentation wird von der Meldestelle gemäß dem unter Pkt. 2 erfassten Registrierungsverfahren geprüft. Eine weitere Überprüfung erfolgt durch die Meldestelle nicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die sorgfältige, den Missbrauch zugeteilter Benutzeridentifikationen und Passwörter ausschließende Nutzung des UeHS verantwortlich.

4.3 Zeitaufzeichnung

Im UeHS wird der Zeitpunkt jeder wirksam erfolgten Dokumentenübermittlung elektronisch erfasst. Verwaltungsgesellschaften können die Zeitangaben zu den von ihnen übermittelten Dokumenten im UeHS einsehen.

5. Systemzugangszeiten

Die Übermittlung von Dokumenten an das UeHS ist grundsätzlich ohne jede zeitliche Einschränkung möglich. Im Falle einer wesentlichen Betriebsunterbrechung, etwa aufgrund von Wartungsmaßnahmen, technischen Störungen oder höherer Gewalt, können nach Abstimmung mit der Meldestelle Dokumente auf anderem Wege als gemäß Pkt. 3.1 übermittelt werden.

6. Vergütungen

Die aktuellen, für die Tätigkeit der Meldestelle geltenden Vergütungssätze sind über die Online Meldestelle abrufbar.

7. Abmeldung vom UeHS

Die Abmeldung einer Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem UeHS (z.B. infolge der Beendigung von Fondsverwaltungen in Österreich bewilligter OGAWs) erfolgt durch die an die Meldestelle zu richtende, firmenmäßig gezeichnete Erklärung, dass die Verwaltungsgesellschaft in Österreich nicht mehr zur Übermittlung einer Fondsdokumentation verpflichtet ist.

8. Wichtige Hinweise

1. An das UeHS übermittelte Dokumente werden von der Meldestelle an Interessenten auf deren Verlangen nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen übermittelt. Eine elektronische Bereitstellung der Dokumente auf der Prospekt- und KID-Website der Meldestelle erfolgt hingegen nur, wenn die Verwaltungsgesellschaft
 - i. entweder im Zuge der Übermittlung eines Dokuments für dieses die Funktion ‚Bereitstellung auf der Prospekt- und KID-Website‘ auswählt (individuelle Bereitstellung; siehe oben 3.1.1 ii.) oder
 - ii. für Prospekte, Prospektänderungen, KID und KID-Änderungen im Zuge der Registrierung oder zu einem späteren Zeitpunkt die hierfür vorgesehene Zusatzdienstleistung beauftragt (generelle Bereitstellung auf der ‚Prospekt- und KID-Website‘; siehe Teil B 2.1).

2. Eine Übersicht (Dokumentart, Dokumentdatum, Sprache) zu den übermittelten Prospekten, Prospektänderungen, KID und KID-Änderungen wird auf der Prospekt- und KID-Website in jedem Fall angezeigt, auch wenn, Bereitstellung auf der Prospekt- und KID-Website' nicht ausgewählt wurde.
3. Für den Fall, dass ein gemäß i bereitzustellendes Dokument urheberrechtlichen oder einen verwandten Rechtsschutz genießen sollte, gilt die Auswahl dieser Funktion als Erklärung der Verwaltungsgesellschaft, über sämtliche Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den bereitzustellenden Dokumenten zu verfügen, die OeKB diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten und der OeKB die nicht ausschließliche Verwertung (insb. Vervielfältigungen und Verbreitungen) zu gestatten (s. die entsprechende Erklärung in Teil B 1.5 im Falle der generellen Bereitstellung nach ii und der Anwendung österreichischen Rechts auf diese Erklärung zuzustimmen).
4. Unbeschadet der Fehlermeldung bei technisch ungeeigneten Dokumentenübermittlungen werden im Rahmen des UeHS weder Format, Inhalt, Vollständigkeit, Verständlichkeit noch sonstige Eigenschaften der von der Verwaltungsgesellschaft übermittelten Unterlagen geprüft.
5. Unbeschadet bestehender Vereinbarungen über Zusatzdienstleistungen nach Teil B der NGL, ersetzt die Übermittlung von Dokumenten an das UeHS nicht die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, diese Dokumente gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu veröffentlichen, zur Verfügung zu stellen oder in sonstiger Weise gesetzmäßig zu verwenden.
6. FMA und OeNB sind entsprechend den Bestimmungen des InvFG und des KMG berechtigt, Daten des UeHS automationsunterstützt abzurufen.

Teil B – Zusatzdienstleistungen

9. Allgemeine Bedingungen

9.1 Geltungsbereich, Änderungen, Teilnichtigkeit der Bedingungen

Dienstleistungen der OeKB, die diese in ihrer Funktion als Meldestelle gemäß Teil B der NGL zur Verfügung stellt, werden zusätzlich zu den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Funktionen (Teil A der NGL) auf ausschließlich privatautonomer Basis erbracht. Sie bedürfen der Vereinbarung mit der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft und werden, vorbehaltlich anderslautender individueller Abreden oder Sonderbedingungen, nach den allgemeinen und besonderen Bedingungen des Teil B der NGL (gemeinsam: ‚Bedingungen‘) erbracht. Die Bedingungen lassen aus anderen Rechtsbeziehungen resultierende Rechte und Pflichten zwischen OeKB und der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft unberührt.

Änderungen der Bedingungen werden auf der Website der Online Meldestelle (<http://meldestelle-online.oekb.at>) veröffentlicht. Hiervon werden die Verwaltungsgesellschaften durch Bekanntgabe von Veröffentlichungsort und Zeitpunkt, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, schriftlich oder elektronisch verständigt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung der Verwaltungsgesellschaft deren schriftlicher, an die Meldestelle gerichteter Widerspruch bei der OeKB einlangt.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser NGL bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9.2 Haftung

Zusatzdienstleistungen werden grundsätzlich nur gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl 1979/140 idjgF erbracht. Sofern ausnahmsweise Dienstleistungen gegenüber einem Verbraucher iSd KSchG erbracht werden sollten, gilt die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, sofern es sich hierbei nicht um Schäden an der Person handelt, als ausgeschlossen. Im Verhältnis zu Unternehmern gilt die Haftung der OeKB für eigenes Verschulden, ebenso wie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, als ausgeschlossen und ist im Übrigen auf den Ersatz des positiven Schadens beschränkt.

9.3 Beendigung der Zusatzdienstleistung

Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt und die besonderen Bedingungen keine abweichenden Regelungen treffen, können Zusatzdienstleistungen von beiden Seiten unter Einhaltung einer angemessenen Frist, im Falle unentgeltlicher Dienstleistungen seitens der OeKB auch ohne Einhaltung einer Frist, zu jedem Monatsletzten gekündigt werden. Die Möglichkeit sofortiger Beendigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.4 Systemabläufe des UeHS

Soweit keine Abweichungen nach den besonderen Bedingungen bestehen, gelten auch für Zusatzdienstleistungen sinngemäß die Regelungen über die Registrierung zum UeHS, die Übermittlung von Dokumenten, die angewandten Qualitätsnormen und die Systemzugangszeiten.

9.5 Datenverwendung und Nutzungsrechte

Mit Beauftragung einer Zusatzdienstleistung erklärt sich die Verwaltungsgesellschaft einverstanden, dass die OeKB die von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilten Kontaktdaten verwenden darf, soweit dies dem Zwecke der jeweiligen Zusatzdienstleistung dient (z.B. Verständigung über geänderte Nutzungsgrundlagen; Übermittlungsbestätigungen; Information über die Beendigung einer Dienstleistung und dgl.).

Für den Fall, dass im Zuge einer Zusatzdienstleistung übermittelte Dokumente oder Informationen urheberrechtlichen oder einen verwandten Rechtsschutz genießen sollten, erklärt die Verwaltungsgesellschaft hiermit, über sämtliche Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Dokumenten oder Informationen zu verfügen, die OeKB diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten und der OeKB die nicht ausschließliche Verwertung (insb. Vervielfältigungen und Verbreitungen) zu gestatten.

9.6 Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf diese Bedingungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt.

10. Besondere Bedingungen

Die Besonderen Bedingungen gelten für die jeweilige Zusatzdienstleistung neben den Allgemeinen Bedingungen und gehen diesen im Falle von Abweichungen vor.

10.1 Bereitstellung des Prospekts und des Kundeninformationsdokuments auf der ‚Prospekt- und KID-Website‘

10.1.1 Gegenstand der Dienstleistung

Zu den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, die der Anlegerinformation dienen, zählt die Pflicht der Bereitstellung des KID und des Prospekts über eine Website in stets aktueller Fassung (§ 138 Abs. 3 InvFG).

Die Meldestelle stellt bei Beauftragung der vorliegenden Dienstleistung die an sie übermittelten Dokumente (Prospekte, Prospektänderungen, KID, KID-Änderungen) auf der ‚Prospekt- und KID-Website‘ der Online Meldestelle für Anleger elektronisch zur Verfügung.

Die Beachtung der Bedingungen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Verwendung einer Website vorausgesetzt sind (siehe Art 38 der Verordnung), ist nicht Teil der Dienstleistung der Meldestelle und fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich der Verwaltungsgesellschaft.

10.1.2 Entgelt

Die Leistungen nach lit 2.1.1 werden unentgeltlich erbracht.

10.1.3 Wichtige Hinweise

Die Bereitstellung von Unterlagen auf der ‚Prospekt- und KID-Website‘ der Online Meldestelle gilt nicht als Veröffentlichung im Sinne des § 136 InvFG und ersetzt daher insbesondere nicht die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, Unterlagen im Sinne dieser Bestimmung zu veröffentlichen oder sonst zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen dieser Zusatzdienstleistung werden von OeKB weder Inhalt, Vollständigkeit, Verständlichkeit, noch sonstige Eigenschaften der von der Verwaltungsgesellschaft übermittelten Unterlagen geprüft.

10.2 Physische Bereitstellung von Fondsdokumenten

10.2.1 Gegenstand der Dienstleistung

Gemäß § 138 Abs. 5 InvFG haben Verwaltungsgesellschaften auf Anfrage von Anteilshabern kostenlos eine Papierfassung des KID, des Prospekts, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte und - im Falle eines

Master-Feeder-OGAW - auch eine Papierfassung des Prospekts und des Rechenschafts- und Halbjahresberichts des Master-OGAW, jeweils in aktueller Fassung, zur Verfügung zu stellen.

Die Meldestelle übernimmt bei Beauftragung dieser Dienstleistung die physische Bereitstellung der von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des UeHS übermittelten Dokumente (i.e. KID, Prospekt samt Änderungen). Ebenso stellt die Meldestelle die weiteren im vorhergehenden Absatz genannten Dokumente (Berichte) in physischer Form zur Verfügung, sofern diese von der Verwaltungsgesellschaft zuvor an die Meldestelle übermittelt worden sind. Die Berichte können zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft in elektronischer Form an die Meldestelle übermittelt werden.

10.2.2 Entgelt

Die aktuellen, für die physische Bereitstellung von Dokumenten geltenden Entgeltsätze sind über die Online Meldestelle abrufbar.

10.2.3 Wichtige Hinweise

Punkt 2.1.3 gilt sinngemäß.

10.3 Hinterlegung investmentfondsgesetzlicher Berichte

10.3.1 Gegenstand der Dienstleistung

Rechenschaftsberichte, Halbjahresberichte und Prüfberichte des OGAW können, neben der verpflichtend zu übermittelnden Fondsdokumentation, dem UeHS zur Hinterlegung, Verfügungstellung und Bereitstellung („Prospekt- und KID-Website“) elektronisch übermittelt werden.

Die Beauftragung dieser Zusatzdienstleistung erfolgt konkludent durch das Hochladen dieser Dokumente im UeHS; die elektronische Bereitstellung auf der Prospekt- und KID-Website erfolgt für die übermittelten investmentfondsgesetzlichen Berichte nur bei Auswahl dieser Funktion im Zuge der Übermittlung.

10.3.2 Entgelt

Die Leistungen nach lit 2.3.1 werden unentgeltlich erbracht.

10.3.3 Wichtige Hinweise

Punkt 2.1.3 gilt sinngemäß.

10.4 Hinterlegung und Bereitstellung von Informationen nach § 21 Abs. 1 AIFMG

10.4.1 Gegenstand der Dienstleistung

Kapitalanlagegesellschaften können die nach § 21 Abs. 1 AIFMG zu erstellenden Angaben für die Zwecke des Nachweises der Informationserstellung und der Bereitstellung auf der Prospekt- und KID-Website dem UeHS gegen Empfangsbestätigung (s. Teil A 3.1.5) elektronisch übermitteln.

Die Beauftragung dieser Zusatzdienstleistung erfolgt konkludent durch das Hochladen dieser Dokumente im UeHS; die elektronische Bereitstellung auf der Prospekt- und KID-Website erfolgt für die übermittelten § 21 Abs. 1 AIFMG-Dokumente nur bei Auswahl dieser Funktion im Zuge der Übermittlung.

10.4.2 Entgelt

Die aktuellen, für die Hinterlegung von Informationen nach § 21 Abs. 1 AIFMG geltenden Entgeltsätze, sind über die Online Meldestelle abrufbar.

10.4.3 Wichtige Hinweise

Der Zusatzdienstleistung zur Hinterlegung und Bereitstellung übermittelter Informationen nach § 21 Abs. 1 AIFMG durch das UeHS liegt keinerlei rechtliche Qualifikation, Zusicherung, Gewährleistung oder sonstige haftungsbegründende Erklärung der OeKB zugrunde, wonach diese Zusatzdienstleistung als ausreichende Zurverfügungstellung oder Veröffentlichung im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen ist (vgl. insb. § 21 Abs. 1 Satz 1 AIFMG). Eine diesbezügliche rechtliche Beurteilung fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich der Verwaltungsgesellschaft.

Werden die nach § 21 Abs. 1 AIFMG zu erteilenden Informationen im Rahmen eines Prospektes nach dem KMG oder in einem diesen ergänzenden Dokument nach § 21 Abs. 3 AIFMG erstellt, erfolgt deren Hinterlegung bei der Meldestelle nicht im Rahmen des UeHS sondern nach den Hinterlegungsbestimmungen für KMG-Prospekte.

10.5 Weiterleitung von Fondsbestimmungen an die OeKB CSD

10.5.1 Gegenstand der Dienstleistung

Von der FMA bewilligte Fondsbestimmungen, die als Anhang zum Prospekt gemäß § 129 Abs. 2 InvFG (s. Teil A 3.2) und als Anhang zu den Informationen nach § 21 Abs. 1 AIFMG (s. Teil B 2.4) an das UeHS übermittelt werden, werden bei Beauftragung dieser Zusatzdienstleistung zum Zwecke ihrer Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD gemäß den Bestimmungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen an diese weitergeleitet.

Die Beauftragung zur Weiterleitung erfolgt im Zuge der Übermittlung des Prospektes bzw. der Informationen nach § 21 Abs. 1 AIFMG durch Auswahl der Funktion ‚Weiterleitung an OeKB CSD‘. Die Weiterleitung erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD (s. Download Center

auf <http://www.oekb-csd.at>). Die Meldestelle leitet das zur Weiterleitung bestimmte Dokument (Prospekt bzw. Information nach § 21 Abs. 1 AIFMG) unverändert und zur Gänze weiter. Eine Prüfung oder Trennung von Dokumententeilen, die die Fondsbestimmungen enthalten, ist nicht Gegenstand dieser Zusatzdienstleistung.

10.5.2 Zusicherungen der Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaften, die diese Zusatzdienstleistung beauftragen, sichern durch die Beauftragung der Meldestelle gegenüber OeKB CSD zu, dass

- i. jede Fassung von Fondsbestimmungen nur einmal in ihrer jeweils gültigen Version zur Weiterleitung an die OeKB CSD beauftragt wird und
- ii. dass für die zur Weiterleitung an die OeKB CSD beauftragten Fondsbestimmungen die nach dem Gesetz erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrates, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie die Bewilligung der FMA vorliegen.

10.5.3 Datenverwendung und Nutzungsrechte

Teil B 1.5 (Datenverwendung und Nutzungsrechte) gilt im Rahmen dieser Zusatzdienstleistung auch im Verhältnis der Verwaltungsgesellschaft zur OeKB CSD.

10.5.4 Entgelt

Die Leistungen nach lit 2.5.1 werden unentgeltlich erbracht.

10.5.5 Wichtige Hinweise

OeKB prüft im Rahmen dieser Zusatzdienstleistung weder Inhalt, Vollständigkeit, Verständlichkeit, noch sonstige Eigenschaften der von der Verwaltungsgesellschaft übermittelten Unterlagen. OeKB nimmt, unbeschadet der Weiterleitung von Dokumenten gemäß dieser Zusatzdienstleistung, keinerlei Rechte und Pflichten im Verhältnis der Verwaltungsgesellschaft und der OeKB CSD wahr.

oeKB

Kapitalmarkt
Services

